

Vorbereitung Pflegegutachten

Folgende Themen sind zurzeit lieferbar:

- Thema 1) Praxis Pflegetagebuch 2017**
- Thema 2) Praxis: Pflegetagebuch 2017 – vom Pflegetagebuch zum Pflegepunkt/Pflegegrad – Geldleistungen der Pflegekasse**
- Thema 3) Praxis: pflegende Angehörige, Voraussetzungen, Geldleistungen, Infos für den Job**

Thema 1) Praxis Pflegetagebuch 2017

Inhaltsverzeichnis

Grundsätzliches	4
Praktisches zur Vorbereitung	4
Fachliches zum Pflegegutachten.....	6
Pflegemodule - Übersicht	9
Das Pflegetagebuch	10
Modul 1 = Mobilität.....	11
1.1. Mobilität - Positionswechsel im Bett.....	12
1.2. Mobilität - Halten einer stabilen Sitzposition	13
1.3. Mobilität - Umsetzen.....	14
1.4. Mobilität - Fortbewegen innerhalb des Wohnbereiches	15
1.5. Mobilität - Treppensteigen	16
Modul 2 = Kognitive und kommunikative Fähigkeiten	17
2.1. Kommunikation - Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld.....	18
2.2. Kommunikation - Örtliche Orientierung.....	19
2.3. Kommunikation - Zeitliche Orientierung.....	20
2.4. Kommunikation - Beobachten oder das Erkennen von wesentlichen Ereignissen ..21	
2.5. Kommunikation - Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen	22

2.6. Kommunikation - Treffen von Entscheidungen im Alltag von mehrschrittigen Alltagshandlungen.....	23
2.7. Kommunikation - Verstehen von Informationen und Sachverhalten	24
2.8. Kommunikation - Erkennen von Risiken und Gefahren	25
2.9. Kommunikation - Mitteilen von Grundbedürfnissen	26
2.10. Kommunikation - Verstehen von Aufforderungen zu alltäglichen Grundbedürfnissen.....	27
2.11. Kommunikation - Beteiligung an einem Gespräch	28
Modul 3 = Verhaltensweisen und psychische Problemlagen.....	29
3.1. Verhaltensauffälligkeiten - motorisch.....	31
3.2. Verhaltensauffälligkeiten – nächtliche Unruhe.....	32
3.3. Verhaltensauffälligkeiten – selbstschädigend, autoaggressiv	33
3.4. Verhaltensauffälligkeiten – Gegenstände beschädigen	34
3.5. Verhaltensauffälligkeiten – physische Aggression gegen andere Personen.....	35
3.6. Verhaltensauffälligkeiten – verbale Aggression	36
3.7. Verhaltensauffälligkeiten – andere pflegerelevante vokale Auffälligkeiten.....	37
3.8. Verhaltensauffälligkeiten – Abwehr von Unterstützung (pflegerisch oder anderer Art).....	38
3.9. Verhaltensauffälligkeiten – Wahnvorstellungen	39
3.10. Verhaltensauffälligkeiten – Ängste	40
3.11. Verhaltensauffälligkeiten – antriebslos, depressive Stimmungslage.....	41
3.12. Verhaltensauffälligkeiten – sozial inadäquat.....	42
3.13. Verhaltensauffälligkeiten – sonstige pflegerelevante inadäquate Handlungen	43
Modul 4 = Selbstversorgung	44
Besonderheit: Blasenschwäche.....	45
Besonderheit: Stuhlgang	46
Sonstige Besonderheiten	47
4.1. Selbstversorgung – Waschen, vorderer Oberkörper	48
4.2. Selbstversorgung – Körperpflege rund um den Kopf	49
4.3. Selbstversorgung – Waschen - Intimbereich	50
4.4. Selbstversorgung – Duschen oder Baden einschließlich Haare waschen.....	51
4.5. Selbstversorgung – An- und Auskleiden des Oberkörpers	52
4.6. Selbstversorgung – An- und Auskleiden des Unterkörpers	53
4.7. Selbstversorgung – mundgerechtes Zubereiten Speisen, Eingießen Getränken	54
4.8. Selbstversorgung – Essen.....	55
4.9. Selbstversorgung – Trinken	56
4.10. Selbstversorgung – Benutzen einer Toilette bzw. eines Toilettenstuhles.....	57

4.11. Selbstversorgung – Bewältigen Harninkontinenz, Umgang mit Dauerkatheter und Urostoma	58
4.12. Selbstversorgung – Bewältigen Stuhlinkontinenz, Umgang mit Stoma	59
4.13. Selbstversorgung – Ernährung parenteral oder Sonde.....	60
Modul 5 = Krankheits- und therapiebedingte Anforderungen und Belastungen.....	61
5.1. Krankheiten – Medikation	63
5.2. Krankheiten – Injektionen	64
5.3. Krankheiten – Versorgung intravenöser Zugänge (Port)	65
5.4. Krankheiten – Absaugen und Sauerstoffgabe	66
5.5. Krankheiten – Einreibungen (Kälte/Wärmeanwendungen)	66
5.6. Krankheiten – Körperzustände messen und deuten	67
5.7. Krankheiten – körpernahe Hilfsmittel.....	67
5.8. Krankheiten – Verbandsmittel und Wundversorgung	68
5.9. Krankheiten – Versorgung mit Stoma.....	68
5.10. regelmäßige Einmalkatheterisierung/Nutzung von Abführmethoden	69
5.11. Krankheiten – Therapiemaßnahmen (häusliches Umfeld).....	69
5.12. Krankheiten – Maßnahmen (häusliches Umfeld – zeit/technik-intensiv)	70
5.13. Krankheiten – Arztbesuche	71
5.14. Krankheiten – Besuche sonstiger med./therapeutischer Einrichtungen	72
5.15. Krankheiten – Längere Besuche sonstiger med./therapeutischer Einrichtungen (über drei Stunden)	73
5.16. Krankheiten – Einhalten von Verhaltensvorschriften (Diät oder therapiebedingte Vorschriften).....	74
Modul 6 = Gestaltung von Alltagsleben und sozialer Kontakte.....	75
6.1. Gestaltung – Tagesablauf und Anpassung an Veränderungen	76
6.2. Ruhen und Schlafen.....	77
6.3. Sich beschäftigen.....	78
6.4. Planen der Zukunft.....	79
6.5. Direkte Interaktion mit anderen Personen	80
6.6. Interaktion mit anderen Personen außerhalb des direkten Umfelds	81
Weitere Notizen für den Gutachter:	82
Notizen nach dem Besuch des Gutachters:.....	83

Grundsätzliches

Dieser Vordruck „Pflegetagebuch“ soll Ihnen helfen, sich optimal auf den Termin der Begutachtung vorzubereiten. Für das Gutachten müssen insgesamt 64 Fragen beantwortet werden – die Antworten werden in verschiedene (meist) Selbständigkeitsstufen eingetragen, in Module zusammengefasst und die Module selbst werden nochmals gewichtet.

Der Gutachter hat insgesamt 90 Minuten Zeit, sich alle Antworten „zu holen“, die er für das Gutachten benötigt und darüber hinaus auch noch die Wohnsituation zu erfassen. Ein weiteres Problem ist, dass sich die Fragen auf die Vergangenheit beziehen, ein Rückblick auf vergangene Ereignisse – wurde etwas vergessen, vielleicht auch nicht richtig eingeschätzt, ist der zu Pflegende gerade an dem Gutachterttag besonders „gut drauf“?

Das ist schwierig für den zu Pflegenden, für die pflegenden Angehörigen, aber auch für den Gutachter.

Anhand dieses Vordruckes können Sie einige Tage die (noch vorhandene) Selbständigkeit bzw. den Pflegebedarf praxisnah erfassen – so geht keine Information verloren und auch der Gutachterttag verliert seinen Schrecken, wenn bekannt ist, was gefragt wird. Wenn dann das Gutachten von der Pflegekasse kommt, hilft es beim Durchsehen des Gutachtens: alles erfasst – fehlt etwas? Eine gute Grundlage für einen Widerspruch, wenn doch etwas fehlt oder falsch ist...

Gerne unterstützen wir Sie rund um das Thema Pflege.

Wir beantragen für Sie einen Pflegegrad, bereiten Sie für den Gutachterttermin vor, um die erstmalige Beantragung auch nervlich gut durchzustehen, überprüfen das Gutachten, gehen für Sie – falls nötig – in den Widerspruch bzw. ins Klageverfahren, damit Sie erhalten, was Ihnen zusteht. Wir unterstützen Sie auch in der Pflegezeit mit unseren Kooperationspartnern (Betreuungshilfen, hauswirtschaftliche Hilfe, Beantragung aller Leistungen uvm.) und helfen Ihnen, wenn der vorhandene Pflegegrad nicht mehr ausreicht...

Praktisches zur Vorbereitung

Pflegegrad beantragen und Unterlagen zusammen stellen

Zuständig:

zuständig für das Begutachtungsverfahren sind die Pflegekassen (angeschlossen an die Krankenkasse, die der zu Pflegende hat). Die gesetzliche Pflegekasse erteilt dem med.

Dienst einen Auftrag, ein Pflegegutachten zu erstellen. Bei den privaten Pflegekassen kommt „Medicproof“ für das Gutachten.

Vor der Beantragung:

1. Eine erste Hilfe bietet Ihnen dieses Pfl egetagebuch. Versuchen Sie, die Situation für einige Tage möglichst vollständig zu erfassen, so dass auch eine schwankende Tagesform des zu Pflegenden im Durchschnitt schließlich zu einer richtigen Eingruppierung des Pflegegrades führen kann.
2. Stellen Sie die med. Unterlagen zusammen, wie
 - Entlassungsberichte von Krankenhäusern oder Reha-Einrichtungen
 - Arztberichte zu behandlungsbedürftigen oder zu pflegerelevanten Erkrankungen oder machen Sie darauf aufmerksam, dass es nötig ist, die involvierten Ärzte zu kontaktieren
 - Liste der ärztlich angeordneten oder angeratenden krankheits/therapiebedingten Anforderungen (Medikamente, Kompressionsstrümpfe, Insulingaben, Krankengymnastik etc.
3. Hilfe annehmen: Beim Gutachtertermin sollten mehrere Personen anwesend sein. Personen, die die Situation kennen und auch neutral bei vielleicht schwierigen Fragen helfen können. Fragen Sie Familienangehörige, Freunde oder neutrale Rentenberater in Ihrer Nähe (www.rentenberater.de).

Fachliches zum Pflegegutachten

Grade der Selbständigkeit

Selbständig =

Der zu Pflegende kann Handlungen/Aktivitäten in der Regel selbständig durchführen. Die Durchführung kann auch erschwert oder verlangsamt sein oder es sind Hilfsmittel nötig. Entscheidend ist, dass der zu Pflegende nicht auf die Hilfe von anderen Personen angewiesen ist.

Überwiegend selbständig =

Der zu Pflegende kann den größten Teil der Handlungen/Aktivitäten selbständig durchführen. Es besteht nur ein geringer Hilfebedarf durch eine andere Person.

Ganz konkret:

1. Zurechtlegen/Richten von Gegenständen. Also die Vorbereitung einer Aktivität durch Bereitstellen von bestimmten Dingen. Damit ist der zu Pflegende anschließend in der Lage, die Aktivität selbständig durchzuführen. Allerdings muss die Umgebung so eingerichtet sein, dass der zu Pflegende möglichst selbständig alle notwendigen Dinge selbst erreicht ohne ständige Hilfe für ein Anreichen in Anspruch nimmt. Ist das nicht möglich, zum Beispiel kann das Handtuch nicht selbst vom Haken genommen werden, so handelt es sich dennoch um eine überwiegend selbständige Tätigkeit.
2. Teilübernahme von Handlungen. Hier werden nur einzelne Handreichungen durchgeführt, damit der zu Pflegende den Rest der Handlungen selbständig ausführen kann.
3. Aufforderung zu einer Handlung. Der zu Pflegende benötigt einen Anstoß, um eine Handlung allein durchzuführen. Die Aufforderung kann auch mehrfach nötig sein.
4. Hilfe bei der Entscheidungsfindung. Es werden verschiedene Möglichkeiten angeboten, der zu Pflegende entscheidet selbständig und handelt dementsprechend.
5. Teilaufsicht und Kontrolle. Hier wird eine Überprüfung durch die Hilfskraft durchgeführt, ob die Abfolge einer Handlung eingehalten wird. Auch Teilschritte bis zum Ergebnis sind möglich oder ob Absprachen eingehalten werden.
6. Anwesenheit aus Sicherheitsgründen. Besteht Sturzgefahr, Krampfanfälle ist die Anwesenheit einer Hilfsperson oft nötig.

Überwiegend unselbständig =

Der zu Pflegende kann die Handlungen/Aktivitäten nur zu einem geringen Teil selbständig durchführen. Hier kann möglicherweise eine ständige Anleitung oder Motivation vor oder während einer Handlung nötig sein. Auch muss die Handlung im Wesentlichen von der Hilfsperson übernommen werden.

Ganz konkret:

1. Ständige Anleitung. Die Hilfskraft muss nicht nur die Aktion anstoßen, sondern die Handlung vormachen oder lenkend begleiten. Häufig ist der zu Pflegende zwar motorisch noch in der Lage, die Aktivität zu vollbringen, kann diese aber nicht mehr in einen sinnvollen Ablauf bringen.
2. Ständige Motivation. Bei Antriebsminderung in erster Linie bei psychischen Erkrankungen.
3. Ständige Beaufsichtigung und Kontrolle. Es ist ein ständiges und unmittelbares Eingreifen nötig.
4. Teilübernahme von Handlungen. Ein überwiegender Teil der Handlungen muss durch die Hilfsperson übernommen werden.

Unselbständig =

Der zu Pflegende kann die Handlungen/Aktivitäten nicht selbständig durchführen, auch nicht in Teilen. Die Hilfskraft muss alle oder fast alle Teilhandlungen durchführen. Motivation, Anleitung, Beaufsichtigung etc. reichen für nicht aus.

Selbständigkeit bei Kindern und Jugendlichen

Um den Grad der Selbständigkeit zu erfassen, wird mit altersentsprechenden Kindern bzw. Jugendlichen verglichen.

Schwankungen beim Grad der Selbständigkeit

Einige Erkrankungen (Parkinson, vaskuläre Demenz) führen dazu, dass es zu tageszeitlichen oder sonstigen Schwankungen im Grad der Selbständigkeit kommen kann. Es ist daher zu empfehlen, im Pfl egetagebuch unerwartete oder ungewöhnliche Beobachtungen zu dokumentieren und/oder nochmals zu überprüfen.

Auswertung der Selbständigkeit

Je nach Grad der Selbständigkeit werden Punkte vergeben, in der Regel je nach Modul zwischen 0 und 3 Punkten (teilweise auch 6 Punkte). Faustregel = je höher die Selbständigkeit, desto niedriger die Punktzahl. Die Punkte werden pro Modul addiert.

Gewichtung der einzelnen Module

Modul 1 = Mobilität = 10 Prozent

Modul 2 = Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

Modul 3 = Verhaltensweisen und psychische Problemlagen = mit 2 = 15 Prozent

Modul 4 = Selbstversorgung = 40 Prozent

Modul 5 = Krankheits- und therapiebedingte Anforderungen und Belastungen = 20 Prozent

Modul 6 = Gestaltung von Alltagsleben und sozialer Kontakte = 15 Prozent

Bei den Modulen 2 und 3 existiert eine Besonderheit: Beide Bereiche gehen zusammen in eine Bewertung. Das heißt konkret, dass nur das Modul bewertet wird mit der höheren Punktzahl. Das Modul mit der niedrigeren Punktzahl entfällt.

Pflegegrade im Überblick

Pflegegrad	Einschätzung	Gewichtete Punkte
Pflegegrad 1	Geringe Beeinträchtigung der Selbständigkeit bzw. Fähigkeiten	Ab 12,5 Punkte bis unter 27 Punkte
Pflegegrad 2	Erhebliche Beeinträchtigungen	Ab 27 Punkte bis unter 47,5 Punkte
Pflegegrad 3	Schwere Beeinträchtigungen	Ab 47,5 Punkte bis unter 70 Punkte
Pflegegrad 4	Schwerste Beeinträchtigungen	Ab 70 Punkte bis unter 90 Punkte
Pflegegrad 5	Schwerste Beeinträchtigungen und besondere Anforderungen an die pflegerische Versorgung	Ab 90 Punkte

Pflegemodule - Übersicht

Nachfolgend nun ein Vordruck für ein Pfl egetagebuch.

Es ist nach den einzelnen Modulen Nr. 1 bis Nr. 6 gegliedert. Die Module beinhalten die jeweiligen Fragestellungen. Jede Frage wird ausführlich erläutert. Um den Überblick nicht zu verlieren, wurden die einzelnen Module farblich gekennzeichnet:

Modul 1 = Mobilität

Modul 2 = Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

Modul 3 = Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

Modul 4 = Selbstversorgung

Modul 5 = Krankheits- und therapiebedingte Anforderungen und Belastungen

Modul 6 = Gestaltung von Alltagsleben und sozialer Kontakte

Praxis:

Ihre Beobachtungen müssen Sie jeweils mit einem Kreuz in die zutreffende Spalte eintragen. Gut wäre auch, wenn Sie eine Minutenzahl angeben (soweit Sie es für nötig erachten), wie lange Sie für die Hilfestellung benötigt haben. Denn eine Hilfestellung kann dauern... Denken Sie daran, dass die Handlung am Morgen anderes ausfallen kann als am Abend.

Hilfe:

Holen Sie sich Hilfe, falls es Probleme gibt. Viele Rentenberater oder auch Seniorenassistentinnen übernehmen derartige Aufgaben.

Viel Erfolg.

Petra Schewe

Dipl.-Betw./Rentenberaterin

Zulassung Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Nr. 3712/1-I/3-3735/08

Das Pflegetagebuch

Der zu Pflegende:

Hauptpflegeperson:

Weitere Pflegeperson/en

Erschwerte Bedingungen	vorhanden
Körpergewicht über 80 kg	
Eingeschränkte Beweglichkeit (Beine, Arme, Gelenke)	
Verkrampfungen (Lähmung, Schlaganfall)	
Fehlstellungen von Armen und/oder Beinen	
Starke Einschränkung Hören und/oder Sehen	
Starke Schmerzen (dauerhaft, nicht therapierbar)	
Schluckstörungen und/oder Atemstörungen	
Abwehrverhalten und/oder fehlende Kooperation	
Schwierige räumliche Verhältnisse	
Sonstige zeit/aufwendige Verhältnisse	

Modul 1 = Mobilität

Mobilität bedeutet, ob der zu Pflegende eine Hilfsperson benötigt, um eine bestimmte Körperhaltung einzunehmen, diese zu wechseln oder sich fortzubewegen. Es geht um Körperkraft, Balance, Beweglichkeit. Hierbei wird nicht beurteilt, ob die geistige Fähigkeit besteht, es geht rein um die körperliche Möglichkeit.

Die Eingruppierung von Erwachsenen und Kindern über 18 Monate erfolgt in eine vierstufige Skala von selbständig, überwiegend selbständig, überwiegend unselbständig, unselbständig. Bei Kindern bis zu 18 Monaten werden nur Eintragungen vorgenommen, wenn ein besonderer Bedarf besteht, alle anderen Kriterien entfallen bei Kindern.

Es sind insgesamt 5 verschiedene Fragestellungen zu beantworten.

- 1.1. Mobilität - Positionswechsel im Bett
- 1.2. Mobilität - Halten einer stabilen Sitzposition
- 1.3. Mobilität - Umsetzen
- 1.4. Mobilität - Fortbewegen innerhalb des Wohnbereiches
- 1.5. Mobilität - Treppensteigen

Jede einzelne Frage wird mit Beispielen erläutert. Anhand Ihrer eigenen Beispiele können Sie Ihre Einschätzung vornehmen, ob es sich um eine selbständige Handlung handelt, um eine überwiegend selbständig oder überwiegend unselbständige oder um eine unselbständige. Prüfen Sie möglichst an verschiedenen Tagen, um „Ausreißer“ zu vermeiden.

1.1. Mobilität - Positionswechsel im Bett

Beurteilung von verschiedenen Positionen im Bett, wie das Drehen, Wenden von Rückenlage in Seitenlage und das Aufrichten aus dem Liegen.

Eingruppierung	Das prüft der Gutachter	Eigene Beispiele
Selbständig	Der zu Pflegende kann die Lage im Bett ohne Hilfe einer anderen Person verändern. Dies trifft auch zu, wenn Hilfsmittel benutzt werden, wie Aufrichthilfe, elektrisch verstellbares Bett etc.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
Überwiegend selbständig	Der zu Pflegende kann nach Anreichung eines Hilfsmittels oder der Hand die Lage im Bett verändern.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
Überwiegend unselbständig	Der zu Pflegende kann nur wenig mithelfen (z.B. nur am Bettgestell festhalten. Oder auch nur wenig den Anweisungen folgen, wie bitte Arme auf der Brust verschränken).	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
unselbständig	Der zu Pflegende kann sich bei einem Positionswechsel fast gar nicht beteiligen.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:

Anmerkungen:

1.2. Mobilität - Halten einer stabilen Sitzposition

Beurteilung, ob der zu Pflegende auf einem Bett, Stuhl, Sessel sich aufrecht halten kann.
Wichtig beim Essen, Fernsehen, Sitzen vor einem Waschbecken, Badewanne

Eingruppierung	Das prüft der Gutachter	Eigene Beispiele
Selbständig	Der zu Pflegende kann sich selbständig in einer Sitzposition halten. Selbständig ist es auch, wenn die Sitzposition gelegentlich vom zu Pflegenden korrigiert werden muss.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
Überwiegend selbständig	Der zu Pflegende kann sich nur für eine kurze Zeit (während der Mahlzeit, Waschvorgang) in der Sitzposition halten, es sind Hilfen von einer anderen Person bei Positionskorrekturen nötig.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
Überwiegend unselbständig	Der zu Pflegende kann auch mit Hilfe (Rücken-/Seitenstützen) nicht in aufrechter Position halten. Es sind ständig Hilfen von einer anderen Person bei Positionskorrekturen nötig.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
unselbständig	Der zu Pflegende kann sich nicht in einer Sitzposition halten. Der zu Pflegende kann nur im Bett oder Lagerungsstuhl liegend gelagert werden.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:

Anmerkungen:

1.3. Mobilität - Umsetzen

Beurteilung, ob der zu Pflegende von einer erhöhten Sitzfläche (Bettkante, Stuhl, Sessel, Bank, Toilette, Toilettenstuhl, Rollstuhl) aufstehen und sich auf eine andere Sitzfläche umsetzen kann.

Eingruppierung	Das prüft der Gutachter	Eigene Beispiele
Selbständig	Der zu Pflegende kann selbständig aufstehen und sich umsetzen. Selbständig ist auch, wenn Hilfsmittel benutzt werden (Griffstangen, Tisch, Armlehne) oder mit eigener Armkraft ohne eine andere Person sich umsetzen kann.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
Überwiegend selbständig	Der zu Pflegende kann selbständig aufstehen und sich umsetzen, wenn eine andere Person eine Hand oder einen Arm reicht.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
Überwiegend unselbständig	Die Hilfsperson muss erheblich Kraft aufwenden, um den zu Pflegenden hochzuziehen/halten und umzusetzen. Der zu Pflegende kann nur wenig mithelfen, kann nur kurzzeitig stehen bleiben.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
unselbständig	Der zu Pflegende muss gehoben oder getragen werden. Es erfolgt keine Mithilfe durch den zu Pflegenden.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:

Anmerkungen:

1.4. Mobilität - Fortbewegen innerhalb des Wohnbereiches

Beurteilung, ob der zu Pflegende sich innerhalb der Wohnung bzw. in einem Wohnbereich einer Einrichtung (z.B. Pflegeheim) zwischen den Zimmern sicher bewegen kann. Es gilt für das sichere Bewegen eine Wegstrecke von 8 Metern, die Fähigkeit zur räumlichen Orientierung und zum Treppensteigen (Treppensteigen siehe auch Punkt 1.5. und/oder 2.2.).

Eingruppierung	Das prüft der Gutachter	Eigene Beispiele
Selbständig	Der zu Pflegende kann sich selbständig bewegen. Selbständig ist auch, wenn Hilfsmittel benutzt werden (Rollator, Rollstuhl, Stock oder am Möbelstück festhalten).	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
Überwiegend selbständig	Der zu Pflegende kann sich überwiegend selbständig bewegen. Die Hilfsperson stellt lediglich Hilfsmittel bereit, beobachtet die Aktion aus Sicherheitsgründen oder hilft durch gelegentliches Stützen, Unterhaken.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
Überwiegend unselbständig	Der zu Pflegende kann nur wenige Schritte gehen oder sich mit einem Hilfsmittel (Rollstuhl, Rollator) bewegen oder kann nur mit Stützen/Festhalten durch eine Hilfsperson gehen. Ist eine Aktion „Krabbeln“ durchführbar, so gilt dies als überwiegend unselbständig.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
unselbständig	Der zu Pflegende muss getragen oder im Rollstuhl geschoben werden.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:

Anmerkungen:

1.5. Mobilität - Treppensteigen

Beurteilung, ob der zu Pflegende Treppen zwischen zwei Etagen bewältigen kann. Unerheblich ist, ob es tatsächlich im Haus, in der Wohnung, in der Einrichtung, Treppen gibt bzw. genutzt werden. Es geht um die (theoretische) Fähigkeit des Treppensteigens.

Eingruppierung	Das prüft der Gutachter	Eigene Beispiele
Selbständig	Der zu Pflegende kann sich selbständig in aufrechter Position eine Treppe bewältigen.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
Überwiegend selbständig	Der zu Pflegende kann eine Treppe bewältigen, allerdings mit Begleitung durch eine Hilfsperson wegen Sturzgefahr.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
Überwiegend unselbständig	Der zu Pflegende kann nur mit Stützen oder Festhalten von einer Hilfsperson eine Treppe bewältigen.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
unselbständig	Der zu Pflegende muss getragen oder mit Hilfsmitteln transportiert werden, keine Beteiligung am Geschehen durch den zu Pflegenden.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:

Anmerkungen:

Modul 2 = Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

Das bedeutet, es geht um das Erkennen, Entscheiden oder Steuern – die geistige Fähigkeit in Situationen richtig zu handeln. Zu den kommunikativen Fähigkeiten gehören auch Hör-, Sprech- oder Sprachstörungen. Beurteilt wird der Istzustand des Erwachsenen oder des Kindes (ab 18 Monaten), dabei ist es unerheblich, ob die Fähigkeit nie ausgebildet war (z.B. aufgrund einer Behinderung) oder sie verloren ging.

Die Fähigkeiten eines Kindes ab 18 Monate bzw. Jugendlichen werden durch einen Vergleich mit den Fähigkeiten von altersentsprechenden Kindern/Jugendlichen ermittelt. Bei Kindern bis zu 18 Monaten entfällt dieses Modul.

Es sind insgesamt 11 verschiedene Fragestellungen zu beantworten.

2.1. Kommunikation - Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld

2.2. Kommunikation - Örtliche Orientierung

2.3. Kommunikation - Zeitliche Orientierung

2.4. Kommunikation - Beobachten oder das Erkennen von wesentlichen Ereignissen

2.5. Kommunikation - Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen

2.6. Kommunikation - Treffen von Entscheidungen im Alltag von mehrschrittigen Alltagshandlungen

2.7. Kommunikation - Verstehen von Informationen und Sachverhalten

2.8. Kommunikation - Erkennen von Risiken und Gefahren

2.9. Kommunikation - Mitteilen von Grundbedürfnissen

2.10. Kommunikation - Verstehen von Aufforderungen zu alltäglichen Grundbedürfnissen

2.11. Kommunikation - Beteiligung an einem Gespräch

Jede einzelne Frage wird mit Beispielen erläutert. Anhand Ihrer eigenen Beispiele können Sie Ihre Einschätzung vornehmen, ob es sich um eine selbständige Handlung handelt, um eine überwiegend selbständig oder überwiegend unselbständige oder um eine unselbständige. Prüfen Sie möglichst an verschiedenen Tagen, um „Ausreißer“ zu vermeiden.

2.1. Kommunikation - Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld

Beurteilung, ob der zu Pflegende die Fähigkeit besitzt, Personen aus dem näheren Umfeld wieder zu erkennen (Familienmitglieder, Nachbarn, Pflegekräfte eines ambulanten Dienstes oder einer stationären Einrichtung).

Eingruppierung	Das prüft der Gutachter	Eigene Beispiele
Selbständig	Der zu Pflegende erkennt andere Personen aus dem unmittelbaren Umfeld unmittelbar.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
Überwiegend selbständig	Der zu Pflegende erkennt andere Personen (gelegentlich) nicht sofort (weil z.B. der Kontakt eine zeitlang nicht bestanden hat).	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
Überwiegend unselbständig	Der zu Pflegende erkennt Personen aus dem näheren Umfeld nur selten, die Fähigkeit ist von der Tagesform abhängig, unterliegt Schwankungen.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
unselbständig	Der zu Pflegende erkennt auch Familienmitglieder nicht oder nicht immer.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:

Anmerkungen:

2.2. Kommunikation - Örtliche Orientierung

Beurteilung, ob der zu Pflegende die Fähigkeit besitzt, sich in einer räumlichen Umgebung zurechtzufinden, andere Orte gezielt anzusteuern und zu wissen, wo man sich zurzeit befindet.

Eingruppierung	Das prüft der Gutachter	Eigene Beispiele
Selbständig	Der zu Pflegende weiß, wo er sich befindet (Stadt, Stockwerk, Räumlichkeiten, Einrichtung). Er verirrt sich nicht in der näheren Umgebung und weiß, wo sich in der unmittelbaren Umgebung Geschäfte, Bushaltestellen etc. befinden.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
Überwiegend selbständig	Der zu Pflegende hat Schwierigkeiten, sich außerhalb des Hauses, der Wohnung zu orientieren und findet nicht immer den Weg zurück. Innerhalb des Hauses, der Wohnung sind keine Schwierigkeiten zu erkennen.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
Überwiegend unselbständig	Der zu Pflegende hat Schwierigkeiten, sich innerhalb des gewohnten Wohnumfeldes zurechtzufinden. Die regelmäßig genutzten Räume und Wege der unmittelbaren Wohnumgebung werden nicht immer erkannt.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
unselbständig	Der zu Pflegende ist auch in der unmittelbaren Wohnumgebung auf Hilfe angewiesen, um sich zurechtzufinden.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:

Anmerkungen:

2.3. Kommunikation - Zeitliche Orientierung

Beurteilung, ob der zu Pflegende die Fähigkeit besitzt, zeitliche Strukturen zu erkennen (Uhrzeit, Vormittagszeit, Nachmittagszeit, Abendzeit, Jahreszeiten, zeitliche Abfolge des eigenen Lebens).

Eingruppierung	Das prüft der Gutachter	Eigene Beispiele
Selbständig	Der zu Pflegende kennt die normalen Zeitabschnitte.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
Überwiegend selbständig	Der zu Pflegende kennt überwiegend die normalen Zeitabschnitte. Zeitweise treten Schwierigkeit auf, den Zeitabschnitt ohne äußere Hilfen (Dunkelheit, Uhr), den Zeitabschnitt zu bestimmen.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
Überwiegend unselbständig	Der zu Pflegende erkennt nur gelegentlich einen Zeitabschnitt. Es sind Orientierungshilfen nötig (Mittagessen bedeutet, es ist Mittagszeit).	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
unselbständig	Der zu Pflegende erkennt kaum oder gar keine Zeitabschnitte.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:

Anmerkungen:

2.4. Kommunikation - Beobachten oder das Erkennen von wesentlichen Ereignissen

Beurteilung, ob der zu Pflegende die Fähigkeit besitzt, sich an kurz oder länger zurückliegende Beobachtungen oder Ereignisse zu erinnern (Frühstück, Tätigkeit gestern Abend, Geburtsort, Berufstätigkeit).

Eingruppierung	Das prüft der Gutachter	Eigene Beispiele
Selbständig	Der zu Pflegende kann sich an kurz zurückliegende oder auch an länger zurückliegende Ereignisse erinnern und bestätigt dies durch Sprache oder Gesten.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
Überwiegend selbständig	Der zu Pflegende hat Schwierigkeiten bzw. benötigt eine längere Überlegensphase, um sich an kurz zurückliegende Ereignisse zu erinnern. Keine Schwierigkeiten bestehen hingegen bei länger zurückliegende Ereignisse aus der eigenen Lebensgeschichte.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
Überwiegend unselbständig	Der zu Pflegende vergisst kurz zurückliegende Ereignisse häufig. Wichtige Ereignisse aus länger zurückliegender Zeit der eigenen Lebensgeschichte sind häufig noch vorhanden.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
unselbständig	Der zu Pflegende kann sich nicht oder nur punktuell an Ereignisse erinnern.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:

Anmerkungen:

2.5. Kommunikation - Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen

Beurteilung, ob der zu Pflegende die Fähigkeit besitzt, eine Abfolge von Teilschritten im Alltag zielgerichtet zu umfassen und zu steuern (komplett Ankleiden, Tischdecken).

Eingruppierung	Das prüft der Gutachter	Eigene Beispiele
Selbständig	Der zu Pflegende kann die erforderlichen Handlungen selbständig, in der richtigen Reihenfolge ausführen/steuern, so dass ein sinnvolles Ergebnis erreicht wird.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
Überwiegend selbständig	Der zu Pflegende hat gelegentlich Schwierigkeiten die Reihenfolge einzuhalten. Durch kleinere Hilfen (Hinweise) kann der zu Pflegende aber das Ergebnis selbständig erreichen.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
Überwiegend unselbständig	Der zu Pflegende vergisst einzelne, aber notwendige, Handlungsschritte, verwechselt die Reihenfolge.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
unselbständig	Der zu Pflegende kann keine mehrschrittige Alltagshandlungen vollbringen bzw. gibt schon nach kurzer Zeit auf.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:

Anmerkungen:

2.6. Kommunikation - Treffen von Entscheidungen im Alltag von mehrschrittigen Alltagshandlungen

Beurteilung, ob der zu Pflegende die Fähigkeit besitzt, geeignet bzw. richtige Entscheidungen treffen zu können (Wetter = passende Kleidung/Familienangehörige anrufen/Freizeitbeschäftigung durchführen).

Eingruppierung	Das prüft der Gutachter	Eigene Beispiele
Selbständig	Der zu Pflegende trifft selbständig richtige Entscheidungen, auch im Umgang mit unbekannt Personen (unbekannte Person an der Haustür).	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
Überwiegend selbständig	Der zu Pflegende kann in bekannten oder zuvor besprochenen Situationen richtige Entscheidungen treffen. In unbekannt Situationen treten Schwierigkeiten auf.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
Überwiegend unselbständig	Der zu Pflegende trifft möglicherweise Entscheidungen, die allerdings (überwiegend) nicht richtig sind (leichte Kleidung im Winter). Oder der zu Pflegende kann nur mit Unterstützung durch eine andere Person (Anleitung, Aufforderung, Anzeigen von Alternativen) Entscheidungen treffen.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
unselbständig	Der zu Pflegende kann keine oder nur selten Entscheidungen treffen. Auch mit Unterstützung durch eine andere Person sind keine deutbaren Reaktionen auf Alternativen zu erkennen.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:

Anmerkungen:

2.7. Kommunikation - Verstehen von Informationen und Sachverhalten

Beurteilung, ob der zu Pflegende die Fähigkeit besitzt, Informationen inhaltlich einzuordnen und Sachverhalte zu verstehen. Zum Beispiel, Erkennen einer bestimmten Situation (MDK-Gutachter ist im Raum), Informationen aus dem Fernseher sachgerecht zu verstehen bzw. sich mit anderen Personen auszutauschen.

Eingruppierung	Das prüft der Gutachter	Eigene Beispiele
Selbständig	Der zu Pflegende kann selbständig Informationen und Sachverhalte verstehen.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
Überwiegend selbständig	Der zu Pflegende kann einfache Informationen und Sachverhalte verstehen. Bei komplizierteren Inhalten bestehen Schwierigkeiten.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
Überwiegend unselbständig	Der zu Pflegende kann auch einfache Informationen und Sachverhalte selbständig nur schwer oder nicht verstehen. Häufig sind Erläuterungen von einer anderen Person nötig. Eine schwere Beeinträchtigung liegt vor, wenn das Verständnis für Informationen/Sachverhalte von der Tagesform abhängig ist.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
unselbständig	Der zu Pflegende kann keine oder nur selten Informationen oder Sachverhalte erkennen oder verstehen.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:

Anmerkungen:

2.8. Kommunikation - Erkennen von Risiken und Gefahren

Beurteilung, ob der zu Pflegende die Fähigkeit besitzt, Risiken und Gefahren zu erkennen (Strom, Feuer, Barrieren/Hindernisse, Glätte, verkehrsreiche Straßen, Baustellen).

Eingruppierung	Das prüft der Gutachter	Eigene Beispiele
Selbständig	Der zu Pflegende kann selbständig Risiken und Gefahren erkennen.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
Überwiegend selbständig	Der zu Pflegende erkennt Risiken und Gefahren, die sich in vertrauter innerhäuslicher Wohnumgebung befinden. Schwierigkeiten bestehen, außerhalb der vertrauten Umgebung (Einschätzung des Straßenverkehrs).	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
Überwiegend unselbständig	Der zu Pflegende kann häufig Risiken und Gefahren, auch innerhalb der gewohnten Wohnumgebung, nicht erkennen.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
unselbständig	Der zu Pflegende kann keine Risiken und Gefahren erkennen.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:

Anmerkungen:

2.9. Kommunikation - Mitteilen von Grundbedürfnissen

Beurteilung, ob der zu Pflegende die Fähigkeit besitzt, Grundbedürfnisse in irgendeiner Weise mitzuteilen (Hunger, Durst, Schmerz, Frieren etc.).

Eingruppierung	Das prüft der Gutachter	Eigene Beispiele
Selbständig	Der zu Pflegende kann selbständig Grundbedürfnisse mitteilen.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
Überwiegend selbständig	Der zu Pflegende kann Grundbedürfnisse mitteilen. Äußert diese aber nicht immer von sich aus, so dass häufig eine Nachfrage durch eine andere Person nötig wird.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
Überwiegend unselbständig	Der zu Pflegende kann Grundbedürfnisse nur durch Reaktionen (Mimik, Gestik, Lautäußerungen) mitteilen. Oder der zu Pflegende muss ständig angeleitet werden, kann aber Zustimmung/Ablehnung erwidern.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
unselbständig	Der zu Pflegende äußert (in irgendeiner Form) keine/selten Grundbedürfnisse und auch keine Zustimmung/Ablehnung.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:

Anmerkungen:

2.10. Kommunikation - Verstehen von Aufforderungen zu alltäglichen Grundbedürfnissen

Beurteilung, ob der zu Pflegende die Fähigkeit besitzt, Aufforderungen zu alltäglichen Grundbedürfnissen zu verstehen (Ankleiden, Essen, Trinken, sich beschäftigen).

Eingruppierung	Das prüft der Gutachter	Eigene Beispiele
Selbständig	Der zu Pflegende kann selbständig Grundbedürfnisse mitteilen.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
Überwiegend selbständig	Der zu Pflegende kann Grundbedürfnisse mitteilen. Äußert diese aber nicht immer von sich aus, so dass häufig eine Nachfrage durch eine andere Person nötig wird.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
Überwiegend unselbständig	Der zu Pflegende kann Grundbedürfnisse nur durch Reaktionen (Mimik, Gestik, Lautäußerungen) mitteilen. Oder der zu Pflegende muss ständig angeleitet werden, kann aber Zustimmung/Ablehnung erwidern.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
unselbständig	Der zu Pflegende äußert (in irgendeiner Form) keine/selten Grundbedürfnisse und auch keine Zustimmung/Ablehnung.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:

Anmerkungen:

2.11. Kommunikation - Beteiligung an einem Gespräch

Beurteilung, ob der zu Pflegende die Fähigkeit besitzt, sich an einem Gespräch zu beteiligen (aufnehmen, sinnvoll antworten, einbringen in die Gesprächsinhalte).

Eingruppierung	Das prüft der Gutachter	Eigene Beispiele
Selbständig	Der zu Pflegende kann selbständig sich an Einzel- und Gruppengesprächen beteiligen. Er zeigt Eigeninitiative, Interesse, Äußerungen passen zum Gesprächsinhalt. Gilt auch, wenn die Aktionen nur auf eine direkte Ansprache folgen.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
Überwiegend selbständig	Der zu Pflegende kann sich an einem Gespräch mit einer Person beteiligen. In Gruppen allerdings häufig überfordert, verliert den Faden. Wortfindungsstörungen treten ggf. regelmäßig auf. Der zu Pflegende benötigt häufig eine besonders deutliche Aussprache oder das Wiederholen von Worten, Sätzen.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
Überwiegend unselbständig	Der zu Pflegende kann sich an einem Gespräch mit einer Person kaum beteiligen, es fehlen Worte, Eigeninitiative, kaum Reaktion auch auf Ansprache oder Fragen. Der zu Pflegende weicht in Gesprächen häufig ab oder lässt sich leicht ablenken, führt mehr Selbstgespräche.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
unselbständig	Der zu Pflegende äußert sich (in irgendeiner Form) kaum. Es sind ggf. einfache Mitteilungen möglich.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:

Anmerkungen:

Modul 3 = Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

Das bedeutet, inwieweit der zu Pflegende das eigene Verhalten ohne Unterstützung einer anderen Person noch steuern kann.

Eine solches Gesundheitsproblem tritt ggf. immer wieder auf, auch wenn das Verhalten nach Aufforderung zeitweise abgestellt wird (vergessen, nicht verstanden. Verhaltensweisen, die zum Beispiel durch Beziehungsprobleme auftreten, fallen nicht unter dieses Gesundheitsproblem.

Es geht um die Bewältigung von belastenden Emotionen (z.B. Panikattacken), die bei psychischen Spannungen auftreten, bei der Förderung von positiven Emotionen durch Ansprache, der körperliche Berührung. Außerdem wie weit der zu Pflegende die Gefährdung im Lebensalltag erkennt oder eine Tendenz zum selbstschädigendem Verhalten aufweist.

Die Eingruppierung verschiedener Verhaltensweisen lassen sich teilweise nicht eindeutig zuordnen (Beispiel Beschimpfungen). Ausschlaggebend ist in jedem Fall, ob eine andere Person hilfreich unterstützen muss und auch, wie oft diese Unterstützung notwendig wird (Beispiel nächtlicher Hilfebedarf).

Wichtig:

Es geht in erster Linie nicht darum, wie oft die Verhaltensweisen auftreten, sondern ob und wie oft eine Unterstützung durch eine andere Person nötig wird.

Es sind insgesamt 13 verschiedene Fragestellungen zu beantworten.

Bei Kombinationen verschiedener Verhaltensweisen wird die Häufigkeit von Ereignissen mit Unterstützung nur einmal erfasst – zum Beispiel nächtliche Unruhe mit Angstzuständen, entweder unter „Nächtlicher Unruhe“ ODER unter „Ängste“.

3.1. **Verhaltensauffälligkeiten - motorisch**

3.2. **Verhaltensauffälligkeiten – nächtliche Unruhe**

3.3. **Verhaltensauffälligkeiten – selbstschädigend, autoaggressiv**

3.4. **Verhaltensauffälligkeiten – Gegenstände beschädigen**

3.5. **Verhaltensauffälligkeiten – physische Aggression gegen andere Personen**

3.6. **Verhaltensauffälligkeiten – verbale Aggression**

3.7. **Verhaltensauffälligkeiten – andere pflegerelevante vokale Auffälligkeiten**

3.8. **Verhaltensauffälligkeiten – Abwehr von Unterstützung (pflegerisch oder anderer Art)**

3.9. **Verhaltensauffälligkeiten – Wahnvorstellungen**

3.10. **Verhaltensauffälligkeiten – Ängste**

- 3.11. Verhaltensauffälligkeiten – antriebslos, depressive Stimmungslage
- 3.12. Verhaltensauffälligkeiten – sozial inadäquat
- 3.13. Verhaltensauffälligkeiten – sonstige pflegerelevante inadäquate Handlungen

3.1. Verhaltensauffälligkeiten - motorisch

Beurteilung, ob der zu Pflegende verschiedene auffällige Verhaltensweisen vorweist (ziello- ses Umhergehen, Rastlosigkeit, Desorientierung, Verlassen der Wohnung/Einrichtung ohne Begleitung, Orte aufsuchen, die unzugänglich sind, z.B. Zimmer anderer Bewohner, ständi- ges Aufstehen/Hinsetzen).

Auffälligkeiten	Das prüft der Gutachter	Eigene Beispiele
keine	Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten nicht.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
selten	Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten gelegentlich (ca. einmal die Woche).	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
häufig	Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten mehrmals in der Woche, aber nicht täglich.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
täglich	Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten (mehrmals) täglich.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:

Anmerkungen:

3.2. Verhaltensauffälligkeiten – nächtliche Unruhe

Beurteilung, ob der zu Pflegende nächtliche Unruhephasen, nächtliches Umherirren bis zur Umkehr des Tag/Nachtrythmuses zeigt. Es ist zu beurteilen, wie oft eine andere Person hilfreich eingreifen muss (Steuerung des Rythmuses, ins Bett bringen, beruhigen). Hier sind nicht zu bewerten, ob Einschlafstörungen vorliegen oder ein Aufstehen bei z.B. nächtlichem Harndrang nötig wird (siehe hierzu 6.2.).

Auffälligkeiten	Das prüft der Gutachter	Eigene Beispiele
keine	Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten nicht oder nur selten.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
selten	Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten gelegentlich (ca. einmal die Woche).	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
häufig	Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten mehrmals in der Woche, aber nicht täglich.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
täglich	Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten (mehrmals) täglich.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:

Anmerkungen:

3.3. Verhaltensauffälligkeiten – selbstschädigend, autoaggressiv

Beurteilung, ob der zu Pflegende sich selbst schädigt (mit Gegenständen sich selbst verletzen, Ungenießbares essen/trinken, sich selbst schlagen, mit eigenen Fingernägeln oder Zähnen verletzen).

Auffälligkeiten	Das prüft der Gutachter	Eigene Beispiele
keine	Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten nicht oder nur selten.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
selten	Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten gelegentlich (ca. einmal die Woche).	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
häufig	Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten mehrmals in der Woche, aber nicht täglich.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
täglich	Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten (mehrmals) täglich.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:

Anmerkungen:

3.4. Verhaltensauffälligkeiten – Gegenstände beschädigen

Beurteilung, ob der zu Pflegende sich aggressiv verhält und dabei Gegenstände beschädigt (danach treten, wegstoßen, wegschieben, drauf schlagen).

Auffälligkeiten	Das prüft der Gutachter	Eigene Beispiele
keine	Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten nicht oder nur selten.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
selten	Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten gelegentlich (ca. einmal die Woche).	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
häufig	Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten mehrmals in der Woche, aber nicht täglich.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
täglich	Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten (mehrmals) täglich.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:

Anmerkungen:

3.5. Verhaltensauffälligkeiten – physische Aggression gegen andere Personen

Beurteilung, ob der zu Pflegende sich aggressiv verhält und sich die Aggression gegen andere Personen richtet (nach Personen schlagen, treten, wegstoßen, wegdrängen, mit Gegenständen gegen andere Personen, Einsatz von Zähnen oder Fingernägel gegen andere Personen).

Auffälligkeiten	Das prüft der Gutachter	Eigene Beispiele
keine	Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten nicht oder nur selten.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
selten	Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten gelegentlich (ca. einmal die Woche).	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
häufig	Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten mehrmals in der Woche, aber nicht täglich.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
täglich	Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten (mehrmals) täglich.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:

Anmerkungen:

3.6. Verhaltensauffälligkeiten – verbale Aggression

Beurteilung, ob der zu Pflegende sich aggressiv verhält und andere Personen z.B. beschimpft oder bedroht.

Auffälligkeiten	Das prüft der Gutachter	Eigene Beispiele
keine	Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten nicht oder nur selten.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
selten	Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten gelegentlich (ca. einmal die Woche).	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
häufig	Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten mehrmals in der Woche, aber nicht täglich.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
täglich	Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten (mehrmals) täglich.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:

Anmerkungen:

3.7. Verhaltensauffälligkeiten – andere pflegerelevante vokale Auffälligkeiten

Beurteilung, ob der zu Pflegende andere vokale Auffälligkeiten zeigt (lautes Rufen, Schreiben, Klagen ohne nachvollziehbarem Grund, Wiederholen von Wörtern, Sätzen, Fragen, andere Laute von sich gibt).

Auffälligkeiten	Das prüft der Gutachter	Eigene Beispiele
keine	Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten nicht oder nur selten.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
selten	Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten gelegentlich (ca. einmal die Woche).	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
häufig	Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten mehrmals in der Woche, aber nicht täglich.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
täglich	Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten (mehrmals) täglich.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:

Anmerkungen:

3.8. Verhaltensauffälligkeiten – Abwehr von Unterstützung (pflegerisch oder anderer Art)

Beurteilung, ob der zu Pflegende sich abwehrend gegenüber Unterstützungen verhält (Verweigerung der Körperpflege, der Nahrungsaufnahme, der Medikamenteneinnahme, Manipulationen an Kathetern, Infusionen, Sondenernährung). Hier zählt nicht die willentliche (selbstbestimmte) Ablehnung bestimmter Maßnahmen.

Auffälligkeiten	Das prüft der Gutachter	Eigene Beispiele
keine	Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten nicht oder nur selten.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
selten	Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten gelegentlich (ca. einmal die Woche).	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
häufig	Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten mehrmals in der Woche, aber nicht täglich.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
täglich	Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten (mehrmals) täglich.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:

Anmerkungen:

3.9. Verhaltensauffälligkeiten – Wahnvorstellungen

Beurteilung, ob der zu Pflegende Wahnvorstellungen hat (Kontaktaufnahme zu Verstorbenen, imaginären Personen oder die Vorstellung verfolgt, bedroht oder bestohlen zu werden).

Auffälligkeiten	Das prüft der Gutachter	Eigene Beispiele
keine	Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten nicht oder nur selten.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
selten	Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten gelegentlich (ca. einmal die Woche).	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
häufig	Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten mehrmals in der Woche, aber nicht täglich.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
täglich	Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten (mehrmals) täglich.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:

Anmerkungen:

3.10. Verhaltensauffälligkeiten – Ängste

Beurteilung, ob der zu Pflegende Ängste, Sorgen hat, Angstattacken durchsteht ohne erkennbare Ursache.

Auffälligkeiten	Das prüft der Gutachter	Eigene Beispiele
keine	Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten nicht oder nur selten.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
selten	Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten gelegentlich (ca. einmal die Woche).	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
häufig	Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten mehrmals in der Woche, aber nicht täglich.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
täglich	Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten (mehrmals) täglich.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:

Anmerkungen:

3.11. Verhaltensauffälligkeiten – antriebslos, depressive Stimmungslage

Beurteilung, ob der zu Pflegende sich antriebslos bei einer depressiven Stimmungslage verhält (zeigt kaum Interesse an der Umgebung, kaum Eigeninitiative, traurig, apathisch, möchte das Bett nicht verlassen). Hier wird nicht beurteilt, wenn ein zu Pflegender mit rein kognitiven Beeinträchtigungen Impulse benötigt, um eine Handlung zu beginnen oder fortzuführen (Demenz).

Auffälligkeiten	Das prüft der Gutachter	Eigene Beispiele
keine	Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten nicht oder nur selten.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
selten	Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten gelegentlich (ca. einmal die Woche).	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
häufig	Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten mehrmals in der Woche, aber nicht täglich.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
täglich	Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten (mehrmals) täglich.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:

Anmerkungen:

3.12. Verhaltensauffälligkeiten – sozial inadäquat

Beurteilung, ob der zu Pflegende sich sozial inadäquat verhält (auffälliges Fordern von Aufmerksamkeit, Distanzlosigkeit, sich in unpassenden Situationen auskleiden, unangemessenes Greifen nach Personen, unangemessene Annäherungsversuche verschiedener Art).

Auffälligkeiten	Das prüft der Gutachter	Eigene Beispiele
keine	Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten nicht oder nur selten.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
selten	Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten gelegentlich (ca. einmal die Woche).	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
häufig	Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten mehrmals in der Woche, aber nicht täglich.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
täglich	Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten (mehrmals) täglich.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:

Anmerkungen:

3.13. Verhaltensauffälligkeiten – sonstige pflegerelevante inadäquate Handlungen

Beurteilung, ob der zu Pflegende sich pflegerelevant inadäquat verhält (ständiges Wiederholen der gleichen Handlung, planlose Aktivitäten, Verstecken/Horten von Gegenständen, Kot-schmieren, Urinieren im Zimmer/Wohnung).

Auffälligkeiten	Das prüft der Gutachter	Eigene Beispiele
keine	Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten nicht oder nur selten.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
selten	Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten gelegentlich (ca. einmal die Woche).	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
häufig	Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten mehrmals in der Woche, aber nicht täglich.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
täglich	Der zu Pflegende zeigt dieses Verhalten (mehrmals) täglich.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:

Anmerkungen:

Modul 4 = Selbstversorgung

Das bedeutet, inwieweit der zu Pflegende selbstversorgende praktische Aktivitäten selbstständig durchführen kann (Waschen, Ankleiden, Essen, Trinken, Toilettengang).

Nicht von Bedeutung ist bei der Beurteilung, ob die Beeinträchtigungen der Selbständigkeit durch eine körperliche oder geistige Funktion bestehen – auch ist nicht von Belang, ob Teile der Beurteilung bereits in anderen Modulen aufgeführt wurden.

Bei Kindern bzw. Jugendlichen erfolgt die Beurteilung wieder im Vergleich zu gleichaltrigen Kindern bzw. Jugendlichen. Bei älteren Kindern sind insbesondere in diesem Modul krankheits- oder behinderungsbedingte unterstützende Hilfestellungen (Aufsicht, Hinweise, einzelne Handreichungen) von erzieherische Maßnahmen abzugrenzen. Selbständigkeit kann somit erst beurteilt werden, wenn das Kind die Tätigkeit gelernt hat.

Wichtig:

Dieses Modul war bis zum Jahr 2016 die „Grundpflege“, also Waschen, An- und Auskleiden, zur Toilette gehen sowie Essen und Trinken. Es geht wieder, wie weit die Selbständigkeit vorhanden ist. Außerdem muss der Gutachter noch Besonderheiten prüfen (Kontrolle des Darmes etc.).

Die Besonderheiten gehen nicht direkt in die Bewertung/Punktaufstellung ein, können aber das Ergebnis beeinflussen.

[Besonderheit: Blasenschwäche](#)

[Besonderheit: Stuhlgang](#)

[Sonstige Besonderheiten](#)

Besonderheit: Blasenschwäche

Auffälligkeiten	Das prüft der Gutachter	Eigene Beispiele
keine	Der zu Pflegende hat keine Probleme, Urin zu halten.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
selten	Der zu Pflegende hat leichte Blasenschwäche. Maximal einmal täglich nasse Vorlagen oder auch ständiges, leichtes „Tröpfeln“ in die Vorlage	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
häufig	Der zu Pflegende hat tägliche Blasenschwäche. Die Vorlagen werden täglich eingenasst.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
inkontinent	Der zu Pflegende kann die Blase nicht mehr kontrollieren.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:

Besonderheit: Stuhlgang

Auffälligkeiten	Das prüft der Gutachter	Eigene Beispiele
keine	Der zu Pflegende hat keine Probleme.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
selten	Der zu Pflegende kann in der Regel den Stuhlgang kontrollieren. Nur gelegentliches Einkoten bzw. „verschmierte“ Vorlage.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
häufig	Der zu Pflegende ist überwiegend stuhlinkontinent, nur selten ist eine gesteuerte Darmentleerung möglich.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
inkontinent	Der zu Pflegende kann den Stuhlgang nicht mehr kontrollieren.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:

Sonstige Besonderheiten

Auffälligkeiten		Eigene Beispiele

Darüber hinaus sind noch 13 verschiedene Fragestellungen zu beantworten.

- 4.1. Selbstversorgung – Waschen, vorderer Oberkörper
- 4.2. Selbstversorgung – Körperpflege rund um den Kopf
- 4.3. Selbstversorgung – waschen - Intimbereich
- 4.4. Selbstversorgung – Duschen oder Baden einschließlich Haare waschen
- 4.5. Selbstversorgung – An- und Auskleiden des Oberkörpers
- 4.6. Selbstversorgung – An- und Auskleiden des Unterkörpers
- 4.7. Selbstversorgung – mundgerechtes Zubereiten der Speisen, Eingießen von Getränken
- 4.8. Selbstversorgung – Essen
- 4.9. Selbstversorgung – Trinken
- 4.10. Selbstversorgung – Benutzen einer Toilette bzw. eines Toilettenstuhles
- 4.11. Selbstversorgung – Bewältigen Harninkontinenz, Umgang mit Dauerkatheter und Urostoma
- 4.12. Selbstversorgung – Bewältigen Stuhlinkontinenz, Umgang mit Stoma
- 4.13. Selbstversorgung – Ernährung parenteral oder Sonde

4.1. Selbstversorgung – Waschen, vorderer Oberkörper

Beurteilung, ob der zu Pflegende die Fähigkeit besitzt, sich die Hände, Gesicht, Hals, Arme, Achselhöhlen, den vorderen Brustbereich zu waschen und abzutrocknen.

Eingruppierung	Das prüft der Gutachter	Eigene Beispiele
Selbständig	Der zu Pflegende kann die Aktivität selbständig, ohne Hilfe einer anderen Person, durchführen.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
überwiegend selbständig	Der zu Pflegende kann die Aktivität selbständig durchführen, wenn benötigte Gegenstände (Seife, Waschlappen etc) bereit gelegt werden. Hierzu zählt auch die Aufforderung zum Waschen, Abtrocknen oder eine Teilhilfe (z.B. Waschen der Achselhöhlen).	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
überwiegend unselbständig	Der zu Pflegende kann die Aktivität nur in geringen Teilen selbständig durchführen (z.B. Hände, Gesicht). Für weitere Aktivitäten benötigt der zu Pflegende umfassende Anleitung oder Hilfe.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
unselbständig	Der zu Pflegende kann die Aktivität nicht oder nur in sehr begrenztem Umfang durchführen.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:

Anmerkungen:

4.2. Selbstversorgung – Körperpflege rund um den Kopf

Beurteilung, ob der zu Pflegende die Fähigkeit besitzt, wie Kämmen, Zahnpflege, Prothesenreinigung, Rasieren.

Eingruppierung	Das prüft der Gutachter	Eigene Beispiele
Selbständig	Der zu Pflegende kann die Aktivität selbständig, ohne Hilfe einer anderen Person, durchführen.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
überwiegend selbständig	Der zu Pflegende kann die Aktivität selbständig durchführen, wenn benötigte Gegenstände bereit gelegt/gerichtet werden (z.B. Zahnpastatube aufdrehen, Zahnpasta auf die Bürste auftragen, Haftcreme auf die Prothese aufbringen, Anreichen/Säubern des Rasierapparates. Oder die Aufforderung oder eine Teilhilfe (z.B. Korrekturen beim Kämmen/Kämmen des Hinterkopfes, Reinigen hintere Backenzähne, Nachrasur einzelner Stellen).	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
überwiegend unselbständig	Der zu Pflegende kann die Aktivität nur in geringen Teilen selbständig durchführen (z.B. Beginn der Rasur ohne zu Ende zu führen). Für weitere Aktivitäten benötigt der zu Pflegende umfassende Anleitung oder Hilfe.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
unselbständig	Der zu Pflegende kann die Aktivität nicht oder nur in sehr begrenztem Umfang durchführen.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:

Anmerkungen:

4.3. Selbstversorgung – Waschen - Intimbereich

Beurteilung, ob der zu Pflegende die Fähigkeit besitzt, den Intimbereich zu waschen und abzutrocknen.

Eingruppierung	Das prüft der Gutachter	Eigene Beispiele
Selbständig	Der zu Pflegende kann die Aktivität selbständig, ohne Hilfe einer anderen Person, durchführen.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
überwiegend selbständig	Der zu Pflegende kann die Aktivität selbständig durchführen, wenn benötigte Gegenstände bereit gelegt/gerichtet werden (z.B. Seife, Waschlappen). Hierzu zählt auch die Aufforderung oder eine Teilhilfe.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
überwiegend unselbständig	Der zu Pflegende kann die Aktivität nur in geringen Teilen selbständig durchführen (z.B. nur den vorderen Intimbereich). Für weitere Aktivitäten benötigt der zu Pflegende umfassende Anleitung oder Hilfe.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
unselbständig	Der zu Pflegende kann die Aktivität nicht oder nur in sehr begrenztem Umfang durchführen.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:

Anmerkungen:

4.4. Selbstversorgung – Duschen oder Baden einschließlich Haare waschen

Beurteilung, ob der zu Pflegende die Fähigkeit besitzt, ein Dusche zu nehmen oder ein Wannenbad einschließlich das Waschen der Haare. Hier gehört auch die Fähigkeit, Sicherheitsaspekte zu erkennen und zu berücksichtigen. Hilfen sind auch Teilhilfen beim Ein- und Ausstieg aus der Duschtasse oder aus der Badewanne oder Teilhilfen beim Waschen selbst, ebenso gehören das Abtrocknen und das Föhnen der Haare dazu.

Eingruppierung	Das prüft der Gutachter	Eigene Beispiele
Selbständig	Der zu Pflegende kann die Aktivität selbständig, ohne Hilfe einer anderen Person, durchführen.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
überwiegend selbständig	Der zu Pflegende kann die Aktivität selbständig durchführen, wenn benötigte Gegenstände bereit gelegt/gerichtet werden (z.B. Seife, Waschlappen) und einzelne Handreichungen geleistet werden (Stützen beim Ein/Ausstieg, Bedienung eines Wannenlifts, Hilfe beim Haarewaschen oder Föhnen, beim Abtrocknen, Anwesenheit aus Sicherheitsgründen).	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
überwiegend unselbständig	Der zu Pflegende kann die Aktivität nur in geringen Teilen selbständig durchführen (z.B. Waschen des Oberkörpers). Für weitere Aktivitäten benötigt der zu Pflegende umfassende Anleitung oder Hilfe.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
unselbständig	Der zu Pflegende kann die Aktivität nicht oder nur in sehr begrenztem Umfang durchführen.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:

Anmerkungen:

4.5. Selbstversorgung – An- und Auskleiden des Oberkörpers

Beurteilung, ob der zu Pflegende die Fähigkeit besitzt, (bereitliegende) Kleidungsstücke (Hemd, T-Shirt, Pullover, Jacke, BH, Nachthemd) an/auszuziehen. Hierzu gehört auch die theoretische Fähigkeit, unabhängig, ob zurzeit dieses Kleidungsstück auch tatsächlich getragen wird/werden soll. Die Auswahl der Kleidungsstücke sollte unter Punkt 2.6. beurteilt werden. Das An/Ablegen von körpernahen Hilfsmitteln (Prothesen, Orthesen) gehört zu Punkt 5.7.

Eingruppierung	Das prüft der Gutachter	Eigene Beispiele
Selbständig	Der zu Pflegende kann die Aktivität selbständig, ohne Hilfe einer anderen Person, durchführen.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
überwiegend selbständig	Der zu Pflegende kann die Aktivität selbständig durchführen, wenn benötigte Kleidungsstücke passend gelegt/gerichtet/gehalten oder auch nur die Hilfe bei den Verschlüssen notwendig ist oder Kontrolle des Sitzes der Kleidung bzw. Aufforderung zur Vervollständigung.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
überwiegend unselbständig	Der zu Pflegende kann die Aktivität nur in geringen Teilen selbständig durchführen (z.B. Schieben der Hände in die Ärmel). Für weitere Aktivitäten benötigt der zu Pflegende umfassende Anleitung oder Hilfe.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
unselbständig	Der zu Pflegende kann die Aktivität nicht oder nur in sehr begrenztem Umfang durchführen.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:

Anmerkungen:

4.6. Selbstversorgung – An- und Auskleiden des Unterkörpers

Beurteilung, ob der zu Pflegenden die Fähigkeit besitzt, (bereitliegende) Kleidungsstücke (Unterwäsche, Hose, Rock, Strümpfe, Schuhe) an/auszuziehen. Hierzu gehört auch die theoretische Fähigkeit, unabhängig, ob zurzeit dieses Kleidungsstück auch tatsächlich getragen wird/werden soll. Die Auswahl der Kleidungsstücke sollte unter Punkt 2.6. beurteilt werden. Das An/Ablegen von körpernahen Hilfsmitteln (Prothesen, Orthesen, Kompressionsstrümpfe) gehört zu Punkt 5.7.

Eingruppierung	Das prüft der Gutachter	Eigene Beispiele
Selbständig	Der zu Pflegenden kann die Aktivität selbständig, ohne Hilfe einer anderen Person, durchführen.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
überwiegend selbständig	Der zu Pflegenden kann die Aktivität selbständig durchführen, wenn benötigte Kleidungsstücke passend gelegt/gerichtet/gehalten oder auch nur die Hilfe bei den Verschlüssen, Schnürsenkeln, Knöpfe notwendig ist oder Kontrolle des Sitzes der Kleidung bzw. Aufforderung zur Vervollständigung.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
überwiegend unselbständig	Der zu Pflegenden kann die Aktivität nur in geringen Teilen selbständig durchführen (z.B. Hose bis zu den Knien). Für weitere Aktivitäten benötigt der zu Pflegenden umfassende Anleitung oder Hilfe (Hose noch hochzuziehen).	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
unselbständig	Der zu Pflegenden kann die Aktivität nicht oder nur in sehr begrenztem Umfang durchführen.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:

Anmerkungen:

4.7. Selbstversorgung – mundgerechtes Zubereiten Speisen, Eingießen Getränke

Beurteilung, ob der zu Pflegende die Fähigkeit besitzt, Speisen in mundgerechte Stücke zu zerteilen und ein Getränk eingießen kann. Zerteilen bedeutet, dass Zerteilen von Brotscheiben, Obst, Zerschneiden von Fleisch, Zerdrücken von Kartoffeln. Ebenso Verschlüsse von Getränkeflaschen öffnen, Getränke aus einer Flasche, Kanne, Glas, Tasse eingießen – auch unter Hilfe von Anti-Rutschbrett, Spezialbesteck etc.

Eingruppierung	Das prüft der Gutachter	Eigene Beispiele
Selbständig	Der zu Pflegende kann die Aktivität selbständig, ohne Hilfe einer anderen Person, durchführen.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
überwiegend selbständig	Der zu Pflegende kann die Aktivität selbständig durchführen, gelegentlich wird Hilfe z.B. beim Öffnen einer Flasche oder beim Schneiden von harten Lebensmitteln benötigt.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
überwiegend unselbständig	Der zu Pflegende kann die Aktivität nur in geringen Teilen selbständig durchführen (z.B. Flasche kann geöffnet werden, beim Gießen wird das Glas nicht getroffen oder Brotscheibe wird zerteilt, aber nicht mundgerecht). Für weitere Aktivitäten benötigt der zu Pflegende umfassende Anleitung oder Hilfe (Hose noch hochziehen).	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
unselbständig	Der zu Pflegende kann die Aktivität nicht oder nur in sehr begrenztem Umfang durchführen.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:

Anmerkungen:

4.8. Selbstversorgung – Essen

Beurteilung, ob der zu Pflegende die Fähigkeit besitzt, bereit gestellte, mundgerecht zerteile Speisen zu essen (Aufnehmen, Führen zum Mund, ggf. Abbeißen, Kauen, Schlucken von Brot, Obst, Lebensmittel von der Gabel, Löffel oder sonstigen Hilfsmitteln). Beurteilt wird ebenfalls, ob die Fähigkeit besteht, ausreichend Nahrung aufzunehmen (auch ohne Hungergefühl, Appetit) und die empfohlene Menge auch tatsächlich gegessen wird – ebenso die Beurteilung bei Nahrungsaufnahme durch eine Sonde (direkte Infusion). Das Einhalten von Diäten gehört nicht zu diesem Punkt, sondern zu 5.16.

Eingruppierung	Das prüft der Gutachter	Eigene Beispiele
Selbständig	Der zu Pflegende kann die Aktivität selbständig, ohne Hilfe einer anderen Person, durchführen.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
überwiegend selbständig	Der zu Pflegende kann die Aktivität selbständig durchführen, gelegentlich wird Hilfe benötigt (Aufforderung zu essen, Zurücklegen von weggerutschter Speisen, Besteck anreichen).	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
überwiegend unselbständig	Der zu Pflegende kann die Aktivität nur in geringen Teilen selbständig durchführen (ständige Motivation, ständiges Anreichen, Eingreifbereitschaft beim Verschlucken).	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
unselbständig	Der zu Pflegende kann die Aktivität nicht oder nur in sehr begrenztem Umfang durchführen, wird überwiegend gefüttert.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:

Anmerkungen:

4.9. Selbstversorgung – Trinken

Beurteilung, ob der zu Pflegende die Fähigkeit besitzt, bereit gestellte Getränke aufzunehmen (auch mit Hilfsmitteln, wie Strohhalm, Spezialbecher. Beurteilt wird ebenfalls, ob die Fähigkeit besteht, ausreichend Flüssigkeit aufzunehmen (auch ohne Durstgefühl) bzw. deren Bedarf zu erkennen und die empfohlene Menge auch tatsächlich getrunken wird – ebenso die Beurteilung der Flüssigkeitsaufnahme durch eine Sonde (direkte Infusion).

Eingruppierung	Das prüft der Gutachter	Eigene Beispiele
Selbständig	Der zu Pflegende kann die Aktivität selbständig, ohne Hilfe einer anderen Person, durchführen.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
überwiegend selbständig	Der zu Pflegende kann die Aktivität selbständig durchführen, wenn ein Glas, Tasse gereicht wird bzw. erinnert wird.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
überwiegend unselbständig	Der zu Pflegende kann die Aktivität nur in geringen Teilen selbständig durchführen (Becher muss in die Hand gegeben werden, ständige Motivation, Eingreifen beim Verschlucken).	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
unselbständig	Der zu Pflegende kann die Aktivität nicht oder nur in sehr begrenztem Umfang durchführen, Getränk wird gereicht.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:

Anmerkungen:

4.10. Selbstversorgung – Benutzen einer Toilette bzw. eines Toilettenstuhles

Beurteilung, ob der zu Pflegende die Fähigkeit besitzt, eine Toilette benutzen zu können (Hinsetzen, Blasen-/Darmentleerung, Intimhygiene, aufstehen, Kleidungsstücke richten. Die Beurteilung umfasst auch die Benutzung von Hilfsmitteln (Inkontinenzmaterial, Katheter, künstlicher Blasen/Darmausgang) anstelle einer Toilette.

Eingruppierung	Das prüft der Gutachter	Eigene Beispiele
Selbständig	Der zu Pflegende kann die Aktivität selbständig, ohne Hilfe einer anderen Person, durchführen.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
überwiegend selbständig	Der zu Pflegende kann die Aktivität selbständig durchführen, teilweise wird Hilfe durch eine andere Person benötigt (Bereitstellen des Toilettenstuhl oder der Urinflasche, Aufforderung zum Toilettengang, Hilfe beim Auffinden der Toilette, Unterstützung beim Toilettengang).	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
überwiegend unselbständig	Der zu Pflegende kann die Aktivität nur in geringen Teilen selbständig durchführen (z.B. Richten der Kleidung oder Teilhygiene).	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
unselbständig	Der zu Pflegende kann die Aktivität nicht oder nur in sehr begrenztem Umfang durchführen.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:

Anmerkungen: siehe ggf. auch Besonderheiten am Anfang des Moduls

4.11. Selbstversorgung – Bewältigen Harninkontinenz, Umgang mit Dauerkatheter und Urostoma

Beurteilung, ob der zu Pflegenden die Fähigkeit besitzt, die Hilfsmittel sachgerecht zu verwenden, diese nach Bedarf zu wechseln und zu entsorgen. Ebenso das Entleeren eines Urinbeutels bei Dauerkatheter oder Urostoma bzw. Anwendung eines Urinalkondoms. Die Beurteilung der regelmäßigen Einmalkatheterisierung gehört zum Punkt 5.10.

Eingruppierung	Das prüft der Gutachter	Eigene Beispiele
Selbständig	Der zu Pflegenden kann die Aktivität selbständig, ohne Hilfe einer anderen Person, durchführen.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
überwiegend selbständig	Der zu Pflegenden kann die Aktivität selbständig durchführen, wenn Inkontinenzsysteme angereicht oder entsorgt werden oder der zu Pflegenden erinnert wird.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
überwiegend unselbständig	Der zu Pflegenden kann die Aktivität nur in geringen Teilen selbständig durchführen (z.B. Vorlagen einlegen).	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
unselbständig	Der zu Pflegenden kann die Aktivität nicht oder nur in sehr begrenztem Umfang durchführen.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:

Anmerkungen: siehe ggf. auch Besonderheiten am Anfang des Moduls

4.12. Selbstversorgung – Bewältigen Stuhlinkontinenz, Umgang mit Stoma

Beurteilung, ob der zu Pflegende die Fähigkeit besitzt, die Hilfsmittel sachgerecht zu verwenden, diese nach Bedarf zu wechseln und zu entsorgen (z.B. große Vorlagen mit Netzhose, Inkontinenzhose mit Klebestreifen, Pants. Ebenso das Entleeren eines Stomabeutels bei Enterostoma. Die Pflege des Stomas/Wechsel der Basisplatte gehört zum Punkt 5.9.

Eingruppierung	Das prüft der Gutachter	Eigene Beispiele
Selbständig	Der zu Pflegende kann die Aktivität selbständig, ohne Hilfe einer anderen Person, durchführen.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
überwiegend selbständig	Der zu Pflegende kann die Aktivität selbständig durchführen, wenn Inkontinenzsysteme angereicht oder entsorgt werden oder der zu Pflegende erinnert wird.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
überwiegend unselbständig	Der zu Pflegende kann die Aktivität nur in geringen Teilen selbständig durchführen (z.B. Mithilfe Wechsel Stomabeutel).	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
unselbständig	Der zu Pflegende kann die Aktivität nicht oder nur in sehr begrenztem Umfang durchführen.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:

Anmerkungen: siehe ggf. auch Besonderheiten am Anfang des Moduls

4.13. Selbstversorgung – Ernährung parenteral oder Sonde

Ernährung erfolgt teilweise, ergänzend, ganz über einen parenteralen Zugang (Port) oder über einen Zugang in den Magen/Dünndarm.

Eingruppierung	Das prüft der Gutachter	Eigene Beispiele
Selbständig	Der zu Pflegende kann die Aktivität selbständig, ohne Hilfe einer anderen Person, durchführen.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
überwiegend selbständig	Der zu Pflegende erhält gelegentlich oder vorübergehend die og Versorgung.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
überwiegend unselbständig	Der zu Pflegende erhält in der Regel tägliche eine og. Versorgung ergänzend zur normalen Nahrung, um eine Mangelernährung vorzubeugen.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
unselbständig	Der zu Pflegende erhält ausschließlich eine og. Versorgung. Weitere Nahrungsaufnahme erfolgt nicht oder nur im geringen Maße.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:

Anmerkungen:

Modul 5 = Krankheits- und therapiebedingte Anforderungen und Belastungen

Das bedeutet, inwieweit der zu Pflegende sich selbständig mit der Krankheitsbewältigung befassen kann (Kontrolle von Erkrankungen, Symptomen, Durchführung therapeutischer Maßnahmen, Absaugen von Sekret, Einmalkatheterisierung). Beurteilt werden nur die ärztlich angeordneten Maßnahmen (Medikamente, äußerliche Anwendungen, Übungen), die gezielt auf eine Erkrankung/Behinderung ausgerichtet sind und voraussichtlich über 6 Monate erforderlich sind. Es geht darum, ob der zu Pflegende praktisch die Aktivität noch durchführen kann oder ob eine andere Person helfen muss und, wie häufig diese Hilfe nötig ist.

Therapien = unter Name der Therapie/Medikamentes etc. eintragen. Beginn/Ende der jeweiligen Therapie/Medikamentengabe etc.

Hilfestellungen = Anzahl pro Tag oder pro Woche oder pro Monat dokumentieren. Sind die Hilfestellungen unterschiedlich, ist auf die Woche oder den Monat umzurechnen (jeden zweiten Tag: 15 x Monat eintragen/oder zweimal täglich eine Insulin-Spritz + zweimal wöchentlich zusätzlich andere Injektionen: 2 x 7 in der Woche + 2 x in der Woche = 16 x Woche eintragen).

Beispiel

Da- tum	Name der Injek- tion/Infusion	selbständig	Hilfe pro Tag	Hilfe pro Wo- che	Hilfe pro Mo- nat
	Insulin und xxy			16 x Injektionen	

Es sind 16 verschiedene Fragestellungen zu beantworten.

- 5.1. Krankheiten – Medikation
- 5.2. Krankheiten – Injektionen
- 5.3. Krankheiten – Versorgung intravenöser Zugänge (Port)
- 5.4. Krankheiten – Absaugen und Sauerstoffgabe
- 5.5. Krankheiten – Einreibungen (Kälte/Wärmeanwendungen)
- 5.6. Krankheiten – Körperzustände messen und deuten
- 5.7. Krankheiten – körpernahe Hilfsmittel
- 5.8. Krankheiten – Verbandsmittel und Wundversorgung
- 5.9. Krankheiten – Versorgung mit Stoma
- 5.10. regelmäßige Einmalkatheterisierung/Nutzung von Abführmethoden
- 5.11. Krankheiten – Therapiemaßnahmen (häusliches Umfeld)
- 5.12. Krankheiten – Maßnahmen (häusliches Umfeld – zeit/technik-intensiv)
- 5.13. Krankheiten – Arztbesuche
- 5.14. Krankheiten – Besuche sonstiger med./therapeutischer Einrichtungen
- 5.15. Krankheiten – Längere Besuche sonstiger med./therapeutischer Einrichtungen (über drei Stunden)
- 5.16. Krankheiten – Einhalten von Verhaltensvorschriften (Diät oder therapiebedingte Vorschriften)

5.1. Krankheiten – Medikation

Jedes Medikament mit Namen (Tabletten, Kapseln, Tropfen, Zäpfchen, Medikamentenpflaster) notieren ab dem Zeitraum der ersten Einnahme bis keine Einnahme mehr erfolgt. Den Umfang der Einnahmen notieren. Beurteilt wird, ob der zu Pflegenden die Medikamente selbstständig einnehmen kann oder ob (teilweise) Hilfe (Medikament bereitstellen/verabreichen) von einer anderen Person nötig ist. Das Ausmaß der Hilfestellung kann von einem Wochendispenser bis zu mehrfach täglich (Einzelabgabe) unterschiedlich sein.

Da- tum	Name des Me- dikamentes	Entfällt oder selbständig	Hilfe pro Tag	Hilfe pro Wo- che	Hilfe pro Mo- nat

Anmerkungen:

5.2. Krankheiten – Injektionen

Jede subkutane/intramuskuläre Injektion und subkutane Infusion (z.B. Insulininjektionen, Versorgung mit Medikamentenpumpen) eintragen – wie eben bei den Medikamenten. Eine Hilfestellung besteht auch, wenn die Injektionen/Infusionen von anderen Personen nur vorbereitet werden müssen.

Da- tum	Name der Infu- sion/Injektion	Entfällt oder selbständig	Hilfe pro Tag	Hilfe pro Wo- che	Hilfe pro Mo- nat

Anmerkungen:

5.3. Krankheiten – Versorgung intravenöser Zugänge (Port)

Jede Portversorgung (intravenösen Zugänge, Wechsel, Kontrolle des Ports auf Funktionsfähigkeit). Ein Port oder Portkatheter ist ein feiner Schlauch, der zunächst über eine Nadel (wie Blutabnehmen) in eine Vene gelegt wird, dort aber länger verbleibt (damit regelmäßig Medikamente verabreicht werden können). Um ein Verstopfen zu vermeiden und Entzündungen vorzubeugen bzw. rechtzeitig zu erkennen, ist in der Regel eine fachpflegerische Versorgung notwendig.

Das Anhängen von Nährlösungen gehört zum Punkt 4.13.

Da- tum	Versorgung	Entfällt oder selbständig	Hilfe pro Tag	Hilfe pro Wo- che	Hilfe pro Mo- nat

Anmerkungen:

5.4. Krankheiten – Absaugen und Sauerstoffgabe

Absaugen (bei beatmeten/tracheotomierten Patienten), An/Ablegen von Sauerstoffbrillen/Atemmasken, Bereitstellen eines Inhalationsgerätes incl. Reinigung des Gerätes.

Da- tum	Aktivität	Entfällt oder selbständig	Hilfe pro Tag	Hilfe pro Wo- che	Hilfe pro Mo- nat

Anmerkungen:

5.5. Krankheiten – Einreibungen (Kälte/Wärmeanwendungen)

Alle Anwendungen mit ärztlicher angeordneten Salben, Cremes, Emulsionen sowie sonstige Kälte/Wärmeanwendungen (z.B. bei Rheuma).

Da- tum	Anwendung	Entfällt oder selbständig	Hilfe pro Tag	Hilfe pro Wo- che	Hilfe pro Mo- nat

Anmerkungen:

5.6. Krankheiten – Körperzustände messen und deuten

Alle Aktivitäten (Messungen Blutdruck, Puls, Blutzucker, Temperatur, Körpergewicht), auf ärztliche Anordnung. Es wird die Messung sowie die Interpretation des Ergebnisses (erforderliche Dosis, Änderungen, Notwendigkeit Ernährung umzustellen, Arzt aufsuchen) gemeinsam beurteilt.

Da- tum	Aktivität	Entfällt oder selbständig	Hilfe pro Tag	Hilfe pro Wo- che	Hilfe pro Mo- nat

Anmerkungen:

5.7. Krankheiten – körpernahe Hilfsmittel

Alle Aktivitäten mit Hilfsmitteln, wie An/Ablegen von Prothesen, kieferorthopädische Apparaturen, Orthesen, Brille, Hörgerät, Kompressionsstrümpfe (incl. Reinigung). Umgang mit Zahnprothesen ist unter Punkt 4.2. zu beurteilen.

Da- tum	Hilfsmittel	Entfällt oder selbständig	Hilfe pro Tag	Hilfe pro Wo- che	Hilfe pro Mo- nat

Anmerkungen:

5.8. Krankheiten – Verbandsmittel und Wundversorgung

Alle Aktivitäten der Wundversorgung (Reinigung, Verbandswechsel), von chronischen Wunden (z.B. offene Wunden) oder Wundliegen (Dekubitus).

Da- tum	Beschreibung der Wunde	Entfällt oder selbständig	Hilfe pro Tag	Hilfe pro Wo- che	Hilfe pro Mo- nat

Anmerkungen:

5.9. Krankheiten – Versorgung mit Stoma

Pflege künstlicher Körperöffnungen (Tracheostoma, PEG, subrapubischer Blasenkatheter, Urostoma, Colo/Ileostoma) – die Reinigung, Desinfektion, ggf. Verbandswechsel. Das einfache Wechsel eines Stoma- oder Katheterbeutels bzw. das Anhängen von Sondennahrung sind in den Punkten 4.11. bis 4.13. zu beurteilen.

Da- tum	Hilfsmittel	Entfällt oder selbständig	Hilfe pro Tag	Hilfe pro Wo- che	Hilfe pro Mo- nat

Anmerkungen:

5.10. regelmäßige Einmalkatheterisierung/Nutzung von Abführmethoden

Insbesondere bei neurogenen Blasenentleerungsstörungen (Einmalkatheterisierung bzw. Klister, Einlauf, digitale Ausräumung (Abführmethoden)).

Da- tum	Maßnahme	Entfällt oder selbständig	Hilfe pro Tag	Hilfe pro Wo- che	Hilfe pro Mo- nat

Anmerkungen:

5.11. Krankheiten – Therapiemaßnahmen (häusliches Umfeld)

Heilmitteltherapien (krankengymnastische Übungen, Atemübungen, logopädische Übungen), Maßnahmen gegen Brochialsekret (ohne Absaugen), sonstige Therapien (Bobath etc.).

Da- tum	Maßnahme	Entfällt oder selbständig	Hilfe pro Tag	Hilfe pro Wo- che	Hilfe pro Mo- nat

Anmerkungen:

5.12. Krankheiten – Maßnahmen (häusliches Umfeld – zeit/technik-intensiv)

Spezielle Therapien (Beatmung, Hämodialyse) mit ständiger Überwachung durch geschultes Pflegepersonal. Spezielle Krankenbeobachtungen sind meist dauerhaft erforderlich (z.B. bei maschineller Beatmung) – einzutragen ist einmal täglich.

Da- tum	Maßnahme	Entfällt oder selbständig	Hilfe pro Tag	Hilfe pro Wo- che	Hilfe pro Mo- nat

Anmerkungen:

5.13. Krankheiten – Arztbesuche

Regelmäßige Besuche beim Hausarzt, Facharzt zu diagnostischen bzw. therapeutischen Zwecken. Unterstützung für den Weg zum Arzt ist mit einer durchschnittlichen Häufigkeit zu beurteilen.

Da- tum	Name, Fach- richtung des Arztes	Entfällt oder selbständig	Hilfe pro Tag	Hilfe pro Wo- che	Hilfe pro Mo- nat

Anmerkungen:

5.14. Krankheiten – Besuche sonstiger med./therapeutischer Einrichtungen

Regelmäßige Besuche beim Therapeuten (Physiotherapeut, Krankengymnasten, Ergotherapeut, Logpäden, Psychotherapeut), Krankenhäuser zur ambulanten Behandlung/Diagnostik oder andere Gesundheitseinrichtungen. Übersteigen die Zeiten der Hilfe incl. Fahrtzeit drei Stunden, so ist dies unter Punkt 5.15 aufzuführen.

Da- tum	Name, Fach- richtung des Therapeuten	Entfällt oder selbständig	Hilfe pro Tag	Hilfe pro Wo- che	Hilfe pro Mo- nat

Anmerkungen:

5.15. Krankheiten – Längere Besuche sonstiger med./therapeutischer Einrichtungen (über drei Stunden)

Besuch spezialisierter Einrichtungen mit erheblichen Fahrtzeiten (z.B. Dialyse, onkologische Behandlung). Liegt der Zeitaufwand unter drei Stunden, ist dies unter den Punkten 5.13. bzw. 5.14. einzutragen.

Da- tum	Name, Fach- richtung der med. Einrich- tung	Entfällt oder selbständig	Hilfe pro Tag	Hilfe pro Wo- che	Hilfe pro Mo- nat

Anmerkungen:

5.16. Krankheiten – Einhalten von Verhaltensvorschriften (Diät oder therapiebedingte Vorschriften)

Vorschriften sind einzuhalten, z.B. bestimmte Diäten, sonstige Essvorschriften oder Verhaltensvorschriften – alle ärztliche angeordnete Vorschriften, ärztliche angeordnete Nahrungs/Flüssigkeitszufuhr, Art/Menge/Zeitpunkt der Aufnahmen (z.B. bei Nahrungsmittelallergien, Essstörungen). Sonstige Verhaltensvorschriften (z.B. Langzeit-Sauerstoff-Therapie).

Hier ist wieder der Grad der Selbständigkeit bei der Einhaltung der Vorschrift zu berücksichtigen. Die Zubereitung der Diät wird nicht beurteilt.

Eingruppierung	Das prüft der Gutachter	Eigene Beispiele
Selbständig	Der zu Pflegende kann selbständig zu Vorschrift einhalten. Das Bereitstellen einer Diät ist ausreichend.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
überwiegend selbständig	Der zu Pflegende benötigt Hilfe (Erinnerung oder Anleitung). In der Regel reicht die reine Bereitstellen der Diät reicht nicht aus. Täglich ist gelegentliche Hilfestellung nötig.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
überwiegend unselbständig	Der zu Pflegende benötigt meistens Hilfe (Erinnerung oder Anleitung). Das reine Bereitstellen der Diät reicht nicht aus. Täglich ist mehrmals ein Eingreifen nötig.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
unselbständig	Der zu Pflegende benötigt immer Hilfe (Beaufsichtigung oder Anleitung). Das reine Bereitstellen der Diät reicht nicht aus. Immer ist (fast) durchgehendes Eingreifen nötig.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:

Anmerkungen:

Modul 6 = Gestaltung von Alltagsleben und sozialer Kontakte

Das bedeutet, inwieweit der zu Pflegende seine persönlichen Aktivitäten auch praktisch durchführen kann. Es geht wieder um Selbständigkeit bzw. wie stark eine andere Person Hilfestellungen leisten muss. Nicht zu beurteilen ist, ob die Beeinträchtigung der Selbständigkeit durch eine körperliche oder mentale Funktion besteht, oder ob diese Beeinträchtigung bereits in anderen Modulen berücksichtigt wurde.

Es sind insgesamt 6 verschiedene Fragestellungen zu beantworten.

6.1. Gestaltung – Tagesablauf und Anpassung an Veränderungen

6.2. Ruhen und Schlafen

6.3. Sich beschäftigen

6.4. Planen der Zukunft

6.5. Direkte Interaktion mit anderen Personen

6.6. Interaktion mit anderen Personen außerhalb des direkten Umfelds

Jede einzelne Frage wird mit Beispielen erläutert. Anhand Ihrer eigenen Beispiele können Sie Ihre Einschätzung vornehmen, ob es sich um eine selbständige Handlung handelt, um eine überwiegend selbständig oder überwiegend unselbständige oder um eine unselbständige. Prüfen Sie möglichst an verschiedenen Tagen, um „Ausreißer“ zu vermeiden.

6.1. Gestaltung – Tagesablauf und Anpassung an Veränderungen

Beurteilung, ob der zu Pflegende die Fähigkeit besitzt, den Tagesablauf nach individuellen Gewohnheiten/Vorlieben zu gestalten, einzuteilen und sich auch an äußere Veränderungen anzupassen. Der Tag muss also geplant werden und die Planung muss in Alltagsroutine umgesetzt werden. Der zu Pflegende muss festlegen können, ob und welche Aktivitäten im Laufe des Tages durchgeführt werden müssen (aufstehen, duschen, essen, Fernseher anschalten, spazieren gehen, zu Bett gehen). Es ist somit auch nötig, dass eine zeitliche Orientierung (zumindest teilweise) vorhanden ist.

Eingruppierung	Das prüft der Gutachter	Eigene Beispiele
Selbständig	Der zu Pflegende kann sich selbständig den Tag gestalten, ohne dass eine andere Person Hilfestellung geben muss.	Datum: _____ Beispiel:
überwiegend selbständig	Der zu Pflegende kann überwiegend selbständig den Tag gestalten und eine Routine einhalten, nur bei ungewohnten Situationen, Veränderungen ist eine Hilfestellung nötig. Hilfestellungen sind z.B. Erinnerungshilfen an Termine, Abstimmung mit anderen Personen (auch bei der Beeinträchtigung der Kommunikationsfähigkeit, Sinneswahrnehmung).	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
überwiegend unselbständig	Der zu Pflegende benötigt Hilfe beim Planen des Alltages und der normalen Routinetätigkeiten. Es ist aber Zustimmungs-, Ablehnungsverhalten vorhanden, vergisst aber häufig die Planung (Erinnerung somit häufig nötig). Oder das Planen ist vorhanden, aber bei der Umsetzung wird Hilfe benötigt.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
unselbständig	Der zu Pflegende beteiligt sich nicht oder nur minimal an der Tagesstruktur.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:

Anmerkungen:

6.2. Ruhen und Schlafen

Beurteilung, ob der zu Pflegende die Fähigkeit besitzt, einen Tages-/Nacht-Rhythmus einzuhalten sowie für ausreichende Ruhe- und Schlafphasen zu sorgen. Es ist somit nötig zu erkennen, dass Ruhephasen nötig sind, sich dann auch auszuruhen bzw. Schlafphasen einzuhalten, aber und mit Phasen von Schlaflosigkeit umgehen zu können.

Eingruppierung	Das prüft der Gutachter	Eigene Beispiele
Selbständig	Der zu Pflegende kann selbständig erkennen, dass Ruhens-/Schlafzeiten nötig sind und diese selbständig durchführen.	Datum: _____ Beispiel:
überwiegend selbständig	Der zu Pflegende kann überwiegend selbständig erkennen, dass Ruhens-/Schlafzeiten nötig sind. Es sind Hilfestellungen durch eine andere Person nötig, um z.B. den Raum abzudunkeln, gelegentlich in der Nacht Hilfe zu leisten oder auch bei der zeitlichen Orientierung (Wecken, Aufforderung schlafen zu gehen).	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
überwiegend unselbständig	Der zu Pflegende benötigt regelmäßig Hilfe. Besonders in der Nacht (Einschlafprobleme, Unruhe in der Nacht) z.B. durch Einschlafrituale, beruhigende Ansprachen, Hilfe bei nächtlichen Toilettengängen, Lagewechsel.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
unselbständig	Der zu Pflegende hat keinen ungestörten Schlaf-Wach-Rhythmus (mindestens dreimal in der Nacht Unterstützungsleistung), oder auch zu Pflegende im Wachkoma, gerontopsychiatrisch Erkrankte.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:

Anmerkungen:

6.3. Sich beschäftigen

Beurteilung, ob der zu Pflegende die Fähigkeit besitzt, neben der Tagesroutine (Schlafen, Essen, Körperpflege etc), sich mit anderen Aktivitäten zu beschäftigen. Beurteilt wird die Fähigkeit, nach individuellen Vorlieben eine Freizeitgestaltung auszuwählen, planen und durchzuführen (Handarbeiten, Basteln, Bücher/Zeitschriften lesen, Sendungen im Fernsehen zu verfolgen, Spaziergehen).

Eingruppierung	Das prüft der Gutachter	Eigene Beispiele
Selbständig	Der zu Pflegende kann selbständig seine Freizeit planen, gestalten und durchführen.	Datum: _____ Beispiel:
überwiegend selbständig	Der zu Pflegende kann überwiegend selbständig seine Freizeit planen, gestalten und durchführen. Hilfen sind nur teilweise nötig (Zurechtlegen von Gegenständen, wie Bastelmaterial, Fernbedienung, Erinnerung/Motivation/Unterstützung an Aktivitäten bzw. bei der Entscheidungsfindung (z.B. Vorschläge unterbreiten).	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
überwiegend unselbständig	Der zu Pflegende benötigt regelmäßig Hilfe (kontinuierliche Anleitung, Begleitung oder motorische Unterstützung).	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
unselbständig	Der zu Pflegende beteiligt sich (kaum) an (angebotene) Aktivitäten, zeigt keine Eigeninitiative, kann Anleitungen/Aufforderungen nicht kognitiv umsetzen.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:

Anmerkungen:

6.4. Planen der Zukunft

Beurteilung, ob der zu Pflegende die Fähigkeit besitzt, längere Zeitabschnitte überschauend zu planen (Vorstellungen, Wünsche zu anstehenden Festen, Geburtstagen) und die Zeitabläufe einschätzen können (Termine wahrnehmen, Planungen zu kommunizieren). Beurteilt werden hierbei auch ggf. stark ausgeprägte psychische Problemlagen/Ängste, die es verhindern, sich mit Fragen des zukünftigen Handelns zu beschäftigen.

Eingruppierung	Das prüft der Gutachter	Eigene Beispiele
Selbständig	Der zu Pflegende kann selbständig Planungen für die Zukunft durchführen und diese aktiv begleiten.	Datum: _____ Beispiel:
überwiegend selbständig	Der zu Pflegende kann überwiegend selbständig planen, muss aber erinnert werden, dies auch durchzuführen. Oder es ist Hilfe im Bereich der Kommunikation mit anderen Personen für die Planung, Durchführung nötig (ggf. körperliche Beeinträchtigung).	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
überwiegend unselbständig	Der zu Pflegende benötigt regelmäßig Hilfe bei einer Planung und/oder bei der Umsetzung (Erinnerung, emotionale oder körperliche Unterstützung). Auch wenn der zu Pflegende noch kognitiv in der Lage ist, selbständige Planungen/Durchführungen zu leisten, aber körperlich wenige/keine Leistungen mehr erbringen kann, ist überwiegend unselbständig zu wählen.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
unselbständig	Der zu Pflegende hat keine eigenen Zeitvorstellungen für Planungen über den konkreten Tag hinaus. Auch vorgegebene Auswahloptionen erhalten keine Antwort.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:

Anmerkungen:

6.5. Direkte Interaktion mit anderen Personen

Beurteilung, ob der zu Pflegende die Fähigkeit besitzt, im direkten Kontakt mit Angehörigen, Pflegepersonen, Mitbewohnern, Besuchern, Kontakt aufzunehmen, diese anzusprechen oder auf Ansprache zu reagieren.

Eingruppierung	Das prüft der Gutachter	Eigene Beispiele
Selbständig	Der zu Pflegende kann selbständig einen Kontakt aufbauen bzw. auf eine andere Person reagieren – auch außerhalb des direkten Umfelds.	Datum: _____ Beispiel:
überwiegend selbständig	Der zu Pflegende kann selbständig Kontakte pflegen, benötigt aber Hilfe (Erinnerung, Telefonnummer mit Bild versehen, Telefonnummer wählen) oder die Pflegeperson wird beauftragt, ein Treffen mit Freunden/Bekanntem zu organisieren.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
überwiegend unselbständig	Der zu Pflegende benötigt regelmäßig Hilfe bei der Kontaktpflege. Es sind wenig eigene Initiativen vorhanden oder es sind aufgrund körperlicher Beeinträchtigung Hilfen nötig (Telefon halten, Überwindung von Sprech-, Sprach-, Hörproblemen).	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
unselbständig	Der zu Pflegende reagiert nicht auf Ansprache, auch andere Kontaktversuche (Berührung etc) führen zu einer kaum wahrnehmbaren Reaktion. Die Person nimmt keinen Kontakt außerhalb des direkten Umfeldes auf und reagiert nicht auf Anregungen zur Kontaktaufnahme.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:

Anmerkungen:

6.6. Interaktion mit anderen Personen außerhalb des direkten Umfelds

Beurteilung, ob der zu Pflegende die Fähigkeit besitzt, bestehende Kontakte mit Freunden, Pflegepersonen, Mitbewohnern, Bekannten, Nachbarn, aufrecht zu erhalten/zu beenden/abzulehnen. Dazu gehört auch die Fähigkeit, sich zu verabreden oder mit sonstigen Mitteln (Telefon, Brief, Mail) umgehen zu können.

Eingruppierung	Das prüft der Gutachter	Eigene Beispiele
Selbständig	Der zu Pflegende kann selbständig einen Kontakt aufbauen bzw. auf eine andere Person reagieren.	Datum: _____ Beispiel:
überwiegend selbständig	Der zu Pflegende kann selbständig Kontakt aufbauen bzw. auf andere Personen reagieren, wenn es sich um bekannte Personen handelt. Bei fremden Personen ist Unterstützung notwendig (Anregung, um zu einer Person Kontakt aufzunehmen) oder punktuelle Unterstützung, wie Überwindung von Sprech-, Sprach-, Hörproblemen.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
überwiegend unselbständig	Der zu Pflegende benötigt regelmäßig Hilfe bei der Aufnahme zu Kontakt zu anderen Personen – kann aber ggf. auch andere Formen der Kommunikation zeigen (Blickkontakt, Mimik, Gestik). Oder es sind weitgehende Unterstützungsleistungen bei Sprech-, Sprach-, Hörproblemen nötig.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:
unselbständig	Der zu Pflegende reagiert nicht auf Ansprache, auch andere Kontaktversuche (Berührung etc) führen zu einer kaum wahrnehmbaren Reaktion.	Datum: _____ Beispiel: Datum: _____ Beispiel:

Anmerkungen:

Weitere Notizen für den Gutachter:

Notizen nach dem Besuch des Gutachters:

Wann kam der Gutachter, wann ging er?

Welche Qualifikation hat der Gutachter?

Welche Fragen hat er mir gestellt?

Welche Untersuchungen wurden durchgeführt?

**Hat sich der Gutachter Verrichtungen zeigen lassen (Aufstehen, Gehen, Zu-
rechtfinden in der häuslichen Umgebung)?**

**Hat der Gutachter alle häuslichen Gegebenheiten notiert (Bad, Treppen, Stol-
perstellen, Eingangsbereich der Wohnung/des Hauses)?**

Weitere Themen sind zurzeit lieferbar:

- Thema 1) Praxis Pflegetagebuch 2017**
- Thema 2) Praxis: Pflegetagebuch 2017 – vom Pflegetagebuch zum Pflegepunkt/Pflegegrad – Geldleistungen der Pflegekasse**
- Thema 3) Praxis: pflegende Angehörige, Voraussetzungen, Geldleistungen, Infos für den Job**